

Häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Raumverträglichkeitsprüfung für das „Kupferbergwerk Spremberg“

Vorbemerkung

Für die Errichtung und den Betrieb eines Kupferbergwerks inklusive Aufbereitung in Spremberg ist vor dem bergrechtlichen Genehmigungsverfahren die Durchführung eines Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung erforderlich. Dieses wird voraussichtlich im Jahr 2026 eröffnet.

Was ist Raumordnung?

Raumordnung steuert die Entwicklung eines bestimmten Raumes unter einem fachübergreifenden und überörtlichen Blickwinkel. Im Gegensatz zur örtlichen Bauleitplanung, bei der über die Bebaubarkeit konkreter Flächen entschieden wird, entwickeln und sichern Raumordnungspläne auf Bundes-, Landes- oder Regionalebene die zukünftige Nutzung einer gesamten Region. Ein zentrales Merkmal der Raumordnung ist daher, dass sie ihre Steuerung in einem hohen Maßstab aus überörtlicher Perspektive entfaltet.

Aufgabe der Raumordnung ist es, unterschiedliche soziale und wirtschaftliche Nutzungsinteressen und Anforderungen an einen Raum mit dessen ökologischen Funktionen abzustimmen, Konflikte auszugleichen und Vorsorge für bestimmte Nutzungen zu treffen.

Denken Sie zum Beispiel an die Entwicklung neuer Siedlungsflächen: Großer Zuzug und ein akuter Mehrbedarf an Wohnraum können eine ungeordnete und ungebremsste Entstehung neuer Siedlungsflächen außerhalb der vorhandenen Ortschaften befördern. Dies könnte zu einer Zersiedelung der Landschaft führen. Die Folgen wären einerseits hohe, zumeist von der Allgemeinheit zu tragende Kosten durch eine Überlastung der vorhandenen Infrastruktur und andererseits erhebliche negative Auswirkungen für Natur und Umwelt.

Was ist eine Raumverträglichkeitsprüfung (RVP)?

Die Raumverträglichkeitsprüfung wird in einem förmlichen Verfahren auf raumordnerischer, also überörtlicher Ebene durchgeführt. Sie dient dazu, die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Vorhaben (z. B. große Infrastrukturvorhaben oder Freizeitanlagen) in einer frühen Planungsphase zu ermitteln. Darüber hinaus wird das Vorhaben mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt.

Wichtig: Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung als zuständige Behörde entscheidet in der RVP somit nicht über die fachrechtliche Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens. Der Fokus liegt also allein darauf, ob das in Rede stehende Projekt „in den Raum passt“.

Im Rahmen des anschließenden Genehmigungsverfahrens, das im Fall des Kupferbergwerks vom Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe durchgeführt werden wird, muss das Ergebnis der RVP berücksichtigt werden.

Warum wird für dieses Vorhaben eine Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) durchgeführt?

Die gesetzlichen Grundlagen sehen für verschiedene Vorhabenarten, wie u. a. bestimmte bergbauliche Vorhaben, die Durchführung einer RVP vor. Weiterhin ist relevant, dass ein konkretes Vorhaben im Einzelfall aufgrund seiner Ausdehnung oder seiner möglichen Auswirkungen ein Gebiet, betreffen oder dauerhaft beeinflussen wird, das über die Grenzen einer einzelnen Gemeinde hinausreicht. Das ist bei dem geplanten Kupferbergwerk der Fall.

Welche Rolle spielt die Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL) in diesem Verfahren?

Die GL ist die für Raumordnung zuständige Behörde der Länder Berlin und Brandenburg. Sie handelt auf Basis öffentlich-rechtlicher Grundlagen und entscheidet darüber, ob in einem konkreten Fall eine Raumverträglichkeitsprüfung erforderlich ist und führt sie durch.

Zum Kupferbergwerk Spremberg wurde bereits im Jahr 2023 ein Raumordnungsverfahren durchgeführt – mit negativem Ausgang für den Vorhabenträger. Warum gibt es jetzt ein erneutes Verfahren?

Es ist das Recht eines Vorhabenträgers, nach einem Scheitern erneut die Raumverträglichkeit seines Vorhabens prüfen zu lassen. Die Einleitung eines neuerlichen Prüfverfahrens durch die GL dürfte regelmäßig jedoch nur dann in Frage kommen, wenn das Vorhaben deutlich überarbeitet und die Gründe des vorherigen Scheiterns berücksichtigt worden sind.

Die Unterlagen, die der Vorhabenträger übergeben hat, enthalten einen solchen überarbeiteten Ansatz für das geplante Kupferbergwerk. Ob das insgesamt reicht, um die Raumverträglichkeit zu bestätigen, kann sich erst im anstehenden Prüfverfahren zeigen.

Warum heißt das Raumordnungsverfahren jetzt Raumverträglichkeitsprüfung?

Die Änderung der Bezeichnung ist auf eine Änderung des Bundesgesetzgebers zurückzuführen. Im Wesentlichen ist es das gleiche Instrument, es gibt aber Änderungen bei den Prüfansätzen und beim vorgesehenen Zeitablauf. Nach wie vor dient das Verfahren der Beurteilung, ob und ggf. unter welchen Einschränkungen ein Vorhaben raumverträglich umsetzbar ist.

Wie lange dauert das Verfahren? Warum hat die Öffentlichkeit nur so wenig Zeit, sich in das Verfahren einzubringen?

Für die Raumverträglichkeitsprüfung ist eine Frist von sechs Monaten gesetzlich vorgegeben. Legt die Prüfbehörde, also die Gemeinsame Landesplanungsabteilung, innerhalb dieser Frist keine Beurteilung vor, gilt das Verfahren als formal abgeschlossen und das Unternehmen kann direkt die Genehmigung beantragen. Auch deswegen kann keine längere Beteiligungsfrist für die Einbindung der Öffentlichkeit gewährt werden (siehe unten).

Ab wann läuft die Sechs-Monats-Frist?

Das Verfahren – und damit die Sechs-Monats-Frist – beginnt, wenn der Vorhabenträger die vollständigen Verfahrensunterlagen übergeben hat. Die Erarbeitung der Unterlagen wird einige Monate in Anspruch nehmen. Den Beginn des Verfahrens wird die GL öffentlich bekanntgeben. Unmittelbar nach Verfahrenseröffnung wird im Rahmen der formalen Beteiligung der Öffentlichkeit die Einsichtnahme in die Unterlagen und die Abgabe von Stellungnahmen ermöglicht.

In der politischen Diskussion wird viel über schnellere Verfahren gesprochen. Gibt es Möglichkeiten, das Verfahren zu beschleunigen?

Die Raumverträglichkeitsprüfung als frühzeitiges Prüfverfahren hat mit einer Dauer von sechs Monaten eine verbindlich vorgegebene Frist. Angesichts des Umfangs der Verfahrensunterlagen und der Vielzahl der zu beteiligenden Stellen sind diese sechs Monate für eine ordnungsgemäße Bearbeitung bereits sehr schnell. Eine Verkürzung der Verfahrensdauer

beispielsweise durch kürzere Beteiligungsfristen wäre bei solch komplexen Verfahrensunterlagen gerade mit Blick auf die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht angemessen.

Wozu wird die Öffentlichkeit beteiligt?

Die Beteiligung der Öffentlichkeit in der Raumverträglichkeitsprüfung dient u. a. der frühzeitigen Einbeziehung von Bürgerinnen und Bürgern in den Planungsprozess eines Vorhabens. Hinweise und Anregungen aus der Öffentlichkeit können wertvolle Informationen über den Raum (das Gebiet) liefern, in dem mit Auswirkungen durch das Vorhaben zu rechnen ist. Sie helfen dabei, mögliche Konflikte früh zu erkennen und Wege zu deren Lösung zu finden. Aufgrund des noch frühen Planungsstadiums können relevante Beiträge aus der Öffentlichkeit in die weiteren Planungsschritte einfließen und dazu beitragen, ein Vorhaben so raumverträglich und konfliktarm wie möglich zu gestalten.

Wichtig ist dabei jedoch die fachliche Relevanz der Stellungnahmen für die raumordnerische Prüfung. Bloße Meinungsäußerungen für oder gegen das Vorhaben sind daher für die raumordnerische Prüfung keine relevanten Hinweise und können nicht ins Verfahren einfließen.

Was geschieht mit den eingegangenen Stellungnahmen?

Wenn die öffentliche Auslegung der Verfahrensunterlagen abgeschlossen ist, wertet die Gemeinsame Landesplanungsabteilung die eingegangenen Stellungnahmen aus. Hinweise und Anregungen aus den Stellungnahmen, die relevant für die Bewertung der Raumverträglichkeit des Vorhabens sind, fließen in die landesplanerische Beurteilung ein.

Wie endet die Raumverträglichkeitsprüfung?

Den Abschluss des Verfahrens bildet die "landesplanerische Beurteilung". Darin stellt die Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL) vor allem fest, ob und unter welchen Voraussetzungen das Vorhaben raumverträglich umgesetzt werden kann. Sie kann zu dem Ergebnis kommen, dass das betreffende Vorhaben entweder raumverträglich ist, nicht raumverträglich ist oder bei Umsetzung gewisser Maßgaben raumverträglich ist. Solche Maßgaben können Voraussetzungen beschreiben, die erfüllt sein müssen, um die Raumverträglichkeit zu erreichen. Mit der Übergabe der landesplanerischen Beurteilung an den Träger des Vorhabens endet das Verfahren. Es erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung über das Ergebnis. Die landesplanerische Beurteilung wird auf der Website der GL veröffentlicht.

Wie geht es nach der Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) weiter?

Nach der Raumverträglichkeitsprüfung wird der Träger des Vorhabens seine Planungen soweit konkretisieren, dass er die Zulassung beantragen kann. Im Fall des Kupferbergwerkes Spremberg ist das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) die zuständige Genehmigungsbehörde. Das LBGR ist verpflichtet, das Ergebnis der RVP zu berücksichtigen. Im Genehmigungsverfahren werden die anlagen- und standortbezogene Detailfragen bewertet und es findet eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Einzelne Bestandteile des Vorhabens können sich auf Sachsen auswirken. Wie werden die Auswirkungen auf Sachsen geprüft?

Bei dem Kupferbergwerk Spremberg handelt es sich um ein Vorhaben im Land Brandenburg, das sich auch auf den Freistaat Sachsen auswirken kann. Im Rahmen einer länderübergreifenden Zusammenarbeit werden die den Freistaat Sachsen betreffenden Auswirkungen von der dortigen Landesdirektion Sachsen (Dresden) bewertet und in die landesplanerische Beurteilung übernommen.

Es heißt, dass viele technische Fragen noch offen sind. Wie kann auf dieser Grundlage ein Verfahren geführt bzw. eine Beurteilung abgegeben werden?

In der Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) erfolgt eine frühzeitige Prüfung der raumbedeutsamen und überörtlichen Auswirkungen des Vorhabens. Dieser Prüfung liegt ein raumordnerischer, d. h. relativ grober Betrachtungsmaßstab zugrunde, so dass (fach-)technische Details nicht Gegenstand des Verfahrens sind. In vielen Fällen, so auch in Hinblick auf Bestandteile des geplanten Kupferbergwerkes, werden in der RVP mehrere Varianten betrachtet und verglichen, um Umsetzungsvarianten auszuschließen, die nicht raumverträglich sind. Auch aus diesem Grund können viele technische Fragen erst zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden.

Für alle Aspekte, die in der RVP zu prüfen sind, muss der Vorhabenträger gleichwohl klare Aussagen treffen, auch wenn mehrere Varianten zu betrachten sind. Ungelöste Konflikte, die raumordnungsrelevant sind, können nicht ins Genehmigungsverfahren verschoben werden.

Die landesplanerische Beurteilung stellt keine abschließende Beurteilung des Vorhabens dar. Ob und wie das Bergwerk errichtet werden darf, entscheidet sich im Genehmigungsverfahren, das zu einem späteren Zeitpunkt vom Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe durchgeführt wird.

In diesem Verfahren werden u. a. das genaue technische Konzept und dessen Auswirkungen Gegenstand der Betrachtungen sein, so z. B. Fragen der Stabilität aufgefüllter untertägiger Hohlräume usw.